

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Bettensteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 29.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Bettensteuer vom 26.10.2021, zuletzt geändert am 22.11.2022, beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Bettensteuer

- (1) Die Bettensteuer beträgt pro Übernachtung und pro Person 2,00 Euro.
- (2) Unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts wird eine pauschale Jahresbettensteuer für das innehaben eines Dauercampingstellplatzes erhoben. Diese beträgt für jedes Kalenderjahr 100,00 EUR pro Stellplatz.

Art. 2

§14 erhält folgende Fassung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckargemünd geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargemünd, 29.07.2025

Jan Peter Seidel
Bürgermeister